1.) *Ist schon ersichtlich, ob die Untere Denkmalbehörde der Stadt Rheinbach sich dem Ergebnis des LVR-Fachgutachtens zur Denkmalwürdigkeit der Pallottikirche vollumfänglich oder in Teilen anschließen kann?*

Stellungnahme FB V, SG Planung und Umwelt:
Das umfangreiche Fachgutachten seitens des LVR Amtes für Denkmalpflege liegt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rheinbach seit dem 31.03.2021 vor und wird zurzeit ausgewertet.

Die Eintragung einer Sache in die Denkmalliste setzt die umfassende Ermittlung und eingehende Prüfung sowie Bewertung durch die Gemeinden voraus, ob die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 2 DSchG NRW für ein Denkmal erfüllt sind oder nicht. Es muss dabei ein „öffentliches Interesse“ an der Erhaltung und Nutzung bestehen. Stellt eine Gemeinde fest, dass eine Sache die Denkmaleigenschaft erfüllt, steht ihr hinsichtlich der Eintragung kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zu. Die Eintragung ist eine gebundene Entscheidung; bei der Prüfung der Denkmaleigenschaft einer Sache ist nur auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale abzustellen.

2.) *Wann ist der Abschluss der Prüfungen der Denkmalwürdigkeit der Pallottikirche seitens der Untere Denkmalbehörde der Stadt Rheinbach geplant?*

Stellungnahme FB V, SG Planung und Umwelt:
Nach Auswertung des Gutachtens wird die Untere Denkmalbehörde die Entscheidung treffen, ob die o.g. gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Der Eigentümer ist über eine beabsichtigte Eintragung zu informieren und es ist ein Anhörungsverfahren gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzt durchzuführen.